

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Mai 2012¹⁷⁶, mit dem Sie dem Sicherheitsrat die auf Ersuchen des Rates in den Resolutionen 1959 (2010) und 2027 (2011) für die künftige Umwandlung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi in ein Landesteam der Vereinten Nationen erarbeiteten Kriterien und Indikatoren übermittelten, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder unterstützen diese Kriterien und erwarten mit Interesse, dass das Büro der Vereinten Nationen in Burundi innerhalb von sechs Monaten Ausgangsdaten und Bewertungen zu jedem Punkt, einschließlich Bemerkungen zu Zeitplanung, Trends und der Rolle des Büros bei der Umsetzung, vorlegt, wie von Ihrer Sonderbeauftragten für Burundi auf der 6799. Sitzung des Rates am 5. Juli 2012 beschrieben.“

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁷⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6625. Sitzung am 29. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Japans, Kanadas, Kirgisistans, Pakistans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2011/590)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6629. Sitzung am 12. Oktober 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010 und 1974 (2011) vom 22. März 2011,

¹⁷⁶ S/2012/310.

¹⁷⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁷⁸ und den späteren Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁷⁹,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses

nahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

feststellend, dass Afghanistan das Übereinkommen über Streumunition¹⁸² ratifiziert hat,

in Anbetracht der anhaltenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis

dieser Hinsicht leisten, insbesondere des fortgesetzten Engagements der Ausbildungsmision der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und der Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei unter anderem über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan erhält, und im Kontext der Transition unter Begrüßung der vermehrten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, betonend, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, und sich nachdrücklich für die Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen aussprechend, um zu gewährleisten, dass afghanische Stellen in der Lage sind, auf Dauer zunehmend Verantwortung zu übernehmen, Sicherheitseinsätze zu führen und die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und betonend, dass Afghanistan seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss, wie dies in den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz dargelegt ist,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen und insbesondere in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen auf volle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in Afghanistan, erzielt,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung mitzuwirken, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und die Ziele des Hohen Friedensrats unterstützend,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Ermordung von Professor Burhanuddin Rabbani, dem Vorsitzenden des Hohen Friedensrats, betonend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, denen sachdienliche Informationen vorliegen, den afghanischen Behörden jede benötigte Hilfe leisten und alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen in Bezug auf diesen Terroranschlag zukommen lassen, betonend, dass in Afghanistan jetzt Ruhe und Solidarität gefordert sind und alle Parteien Spannungen abbauen müssen, und unter erneutem Hinweis auf seine feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses zu unterstützen, im Einklang mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und im Rahmen der afghanischen Verfassung und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan ist, um die Aussöhnung aller zu unterstützen, die bereit sind, die im Kommuniqué der Kabuler Konferenz festgelegten, von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bedingungen für die Aussöhnung zu erfüllen, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Rat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden, mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und in Anbetracht der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Taliban gestiegen ist, die sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, sowie in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwick-

lung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Wiedereingegliederten gestiegen ist, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, unter Begrüßung der Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und der jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung, in Ermutigung weiterer Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens ermutigend,

unter Begrüßung der Lösung der festgefahrenen institutionellen Situation nach dem Beschluss, die Unabhängige Wahlkommission in letzter Instanz über Wahlfragen entscheiden zu lassen, unter erneutem Hinweis auf die Verpflichtung, die die Regierung Afghanistans im Kommuniqué der Kabuler Konferenz einging, aufbauend auf den bei früheren Wahlen, einschließlich der Parlamentswahlen 2010, gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen, und bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat aufzubauen, der auf gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und verstärkte regionale Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen begrüßend und unterstützend,

unter Begrüßung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durchgeführt werden,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellten Zusammenarbeit am Einsatzort,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der Nordatlantikvertrags-Organisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten bis zum 13. Oktober 2012 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *anerkennt* die Notwendigkeit, dass der gesamte operative Bedarf der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Truppe beitragenden Ländern, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, sowie den Beginn des Transitionsprozesses im Juli 2011 und fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Truppe zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung von Sicherheit und Stabilität in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;

4. *begrüßt* die von der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans auf dem Gipfeltreffen von Lissabon im November 2010 vereinbarte Erklärung über eine dauerhafte Partnerschaft und insbesondere die darin bekundete Absicht, im Rahmen der dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans, die anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und Unversehrtheit zu bekämpfen, zu verbessern und zu unterstützen und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, tragfähiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei zu unterstützen;

6. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und den Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan gemäß Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

7. *ersucht*